

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0524/2017 (1. Version)

vom: 27.12.2017

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 40 FD Schule, Jugend u. Kultur

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und der Katholischen Pfarrei St. Marien Staßfurt über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "Kinderhaus St. Martin" in Staßfurt und genehmigt die Investition in Höhe von 1.541,10 € für den Kauf eines Erzieherarbeitsplatzes und die Investition in Höhe von 880.704,65 € (ohne Fördermittel) für die brandschutztechnische Sanierung der Einrichtung.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	23.01.2018			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	25.01.2018			
Stadtrat	1. Version	15.02.2018			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0524/2017 (1. Version)

vom: 27.12.2017

Kurzfassung:

Einvernehmensherstellung Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen Salzlandkreis / Katholische Pfarrei St. Marien Staßfurt für die Kita "Kinderhaus St. Martin" für das Jahr 2017

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Der Salzlandkreis übergab der Stadt Staßfurt die abzuschließenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen (LEQ-Vereinbarungen) zwischen dem Salzlandkreis und der Katholischen Pfarrei St. Marien für die Kita "Kinderhaus St. Martin" für das Jahr 2017 mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. Gleichzeitig mit der Einvernehmensherstellung begehrt die Katholische Pfarrei St. Marien die Zustimmung für den Kauf eines Erzieherarbeitsplatzes in Höhe von 1.541,10 € und für die umgesetzte Investition in Höhe von gesamt 880.704,65 €. Die Refinanzierung der Sanierungsmaßnahme soll über Abschreibungen in Höhe von 31.117,32 € über einen Zeitraum von 20 Jahren erfolgen. Diese Abschreibungen erhöhen die jährlichen Kosten der Einrichtung um eben diesen Betrag. Die Maßnahme wurde ohne vorherige Absprache zwischen der Stadt Staßfurt und der Katholischen Pfarrei St. Marien ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln umgesetzt. Die Höhe der Kosten hat Auswirkung auf die Berechnung der Kostenbeiträge für alle Einrichtungen der Stadt Staßfurt.

- Lösung

Mit der Einführung des neuen Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zum 01.08.2013 ist die Aufgabe der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung gem. § 3 (4) KiFöG in Verbindung mit § 10 (1) S.1 KiFöG auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergegangen. Für die Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Staßfurt ist dies der Salzlandkreis.

Gem. § 11a (1) KiFöG schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ab.

Über das Einvernehmen zu den LEQ-Vereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und der Katholischen Pfarrei St. Marien sollte der Stadtrat beschließen.

- Alternativen

- keine

- finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Staßfurt hat gem. § 12b KiFöG die Kosten der Einrichtung unter Anrechnung der Landes- bzw. Landkreiszusweisungen sowie der durch die Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge zu tragen. Für die Kita "Kinderhaus St. Martin" betragen diese Kosten für das Jahr 2017 319.366,94 €.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von		€
☒	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	-	319,366,94 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - sächlicher Aufwand	€	
	- Personalaufwand	€	

☒	Ergebnisplan	Budget/Produkt: 40.1/3.6.5.1.
☐	einmalig	☒ laufend
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☒	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

☐	Finanzplan	Budget/Produkt:
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
☐	Folgeerträge in Höhe von	€
☐	Folgeaufwand in Höhe von	- €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächliche Aufwand	€
	- Personalaufwand	€
☐	einmalig	☐ laufend
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:

☐	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
☐	einmalig	☐ laufend
☐	durch einen Nachtragshaushalt	

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- *Einvernehmenserklärung*
- *Entgeltvereinbarung*
- *Leistungsvereinbarung*
- *Qualitätsentwicklungsvereinbarung*